

Niederschrift

über die Wahl der/des Dritten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Zur Wahl der/des Dritten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein gemäß § 53 a GemO für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung hatte der Bürgermeister Andreas Müller die Ratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO gegen Nachweis unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung die Wahl der/des Dritten Beigeordneten erfolgen soll.

Anwesend waren:

a) als Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Müller ✓
(-nicht- stimmberechtigt)



LWL0123390

^{1. u. 2.} b) als stimmberechtigte Ratsmitglieder:

- | | |
|---|--|
| ✓ 1. Guido Hablitz ✓ | 16. Isabel Steinhauer-Theis e |
| 2. Susanne Heer e | ✓ 17. Matthias Wappner ✓ |
| ✓ 3. Janine Krauth ✓ | ✓ 18. Peter Jakob ✓ |
| ✓ 4. Jürgen Kreisler ✓ | ✓ 19. Prof. Dr. Uwe Krönert ✓ |
| ✓ 5. Dirk Landfried e Dirk Landfried | ✓ 20. Otto Leppla ✓ |
| ✓ 6. Dirk Reidenbach ✓ | 21. Alina Jurk e |
| ✓ 7. Hans-Peter Stude ✓ | ✓ 22. Anja Christoffel-Prümm ✓ |
| ✓ 8. Markus Christian ✓ | ✓ 23. Herwart Dilly ✓ |
| ✓ 9. Tobias Bender ✓ | ✓ 24. Birgit Gehm-Schmitt ✓ |
| ✓ 10. Sven Eckert ✓ | ✓ 25. Philipp Gruber ✓ |
| ✓ 11. Franz Josef Deimling ✓ | ✓ 26. Olaf Radolak ✓ |
| ✓ 12. Philipp Kreisler ✓ | ✓ 27. Günter Schwambach ✓ |
| ✓ 13. Peter Kriese ✓ | 28. Peter Stein e |
| ✓ 14. Frank Künstle ✓ | ✓ 29. Thorsten Moser ✓ |
| ✓ 15. Christian Lukas ✓ | ✓ 30. Axel Stenzhorn ✓ |

c) als Schriftführer/ja:

Christian Faur

Entschuldigt fehlten:

1. Alisa Liesenfeld ✓

2. Uwe Welker ✓

Isabel Steinhilber-Thier

3. Sascha Flier

4. ~~Dirk Sandfried~~

Aline Jant

Peter Stark

Unentschuldigt fehlten:

1. _____

2. _____

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und die beauftragten Ratsmitglieder.

Mit der mit der Auszählung der Stimmen beauftragte der Bürgermeister die Ratsmitglieder

Guido Hadlik
Matthias Wappner

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die/der Dritte Beigeordnete zu wählen ist und dass die Wahl durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen hat (§ 53 a Abs. 1 GemO). Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden (§ 40 Abs. 2 GemO). Der Vorsitzende gab weiter bekannt, dass die/der zu Wählende nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sein muss.

Aus den Reihen der Ratsmitglieder wurde/n daraufhin vorgeschlagen:

1. Olaf Radolak

3. _____ ✓

2. _____ ✓

Ferner wurde bekannt gegeben, dass gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Die Ratsmitglieder wurden von dem Vorsitzenden darüber informiert, in welcher Weise die Stimmabgabe zu erfolgen hat:

Bei nur einem Wahlvorschlag wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt, wobei Stimmzettel mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ebenfalls als Ja-Stimmen zählen. Stimmzettel mit anderen Namen sind ungültig.

Bei mehreren Wahlvorschlägen werden entweder die Namen der vorgeschlagenen Bewerber auf dem Stimmzettel vorgegeben und die Wählerin/der Wähler gibt mit einem Kreuz oder auf eine sonst eindeutige Weise an, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will **oder** auf dem Stimmzettel werden keine Namen angegeben und die Wählerin/der Wähler muss den Namen der Bewerberin/des Bewerbers, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, auf dem Stimmzettel vermerken.

Leere Stimmzettel gelten in jedem Fall als Stimmenthaltung.

Nein-Stimmen zählen bei nur einem Wahlvorschlag als Gegenstimmen, bei mehreren Wahlvorschlägen als ungültig.

1. Wahlgang

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden von den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates in eigens für diese Wahl bereitgestellte einheitliche Wahlumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung der Stimmzettel war eine Kabine vorhanden, wie diese bei sonstigen Wahlen Verwendung findet. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Daraufhin wurde festgestellt, dass bei der Wahl 26 ^{Ja} stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend waren und dass 26 Ratsmitglieder die Wahlumschläge abgegeben haben. Die abgegebenen Wahlumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, überein.

Eventuelle Unstimmigkeiten sind aufzuklären und nachstehend zu vermerken.

Der Vorsitzende öffnete sodann die Wahlumschläge einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Stimmzettels laut vor. Die beauftragten Ratsmitglieder waren ihm dabei behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

abgegeben wurden	<u>26</u> Stimmzettel
zweifelsfrei ungültig waren	<u>1</u> Stimmzettel
für ungültig erklärt wurden	<u> </u> Stimmzettel
Stimmenthaltungen	<u> </u> Stimmzettel
gültig waren somit	<u>25</u> Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfielen auf

Olaf Radolak

20 Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

Nein-Stimmen (nur bei einem Wahlvorschlag)

5 Stimmen

2. Wahlgang (Wiederholung)

Da im ersten Wahlgang keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

abgegeben wurden

_____ Stimmzettel

zweifelsfrei ungültig waren

_____ Stimmzettel

für ungültig erklärt wurden

_____ Stimmzettel

Stimmenthaltungen

_____ Stimmzettel

gültig waren somit

_____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfielen auf

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

Nein-Stimmen (nur bei einem Wahlvorschlag)

_____ Stimmen

3. Wahlgang (Stichwahl)

Da auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los wer in die Stichwahl kommt.

Der Losentscheid (für in die Stichwahl) erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 Satz 3 und 5 GemO). Hierauf zog der Vorsitzende das Los. Das Los entschied für die Bewerber/in:

Der Vorsitzende gab bekannt, dass beim 3. Wahlgang (Stichwahl) nur noch folgende Bewerber/innen wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigelegt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

abgegeben wurden	_____ Stimmzettel
zweifelsfrei ungültig waren	_____ Stimmzettel
für ungültig erklärt wurden	_____ Stimmzettel
Stimmhaltungen	_____ Stimmzettel
gültig waren somit	_____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfielen auf

_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

Da der 3. Wahlgang (Stichwahl) Stimmgleichheit unter den Bewerbern/Bewerberinnen ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer gewählt ist.

Der Losentscheid erfolgte durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO).

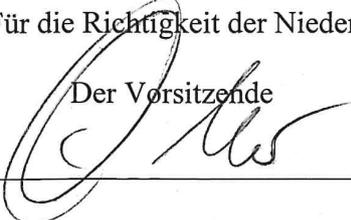
Das Los entschied für die Bewerberin/den Bewerber _____

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass ~~Frau~~/Herr ~~Olaf~~ Olaf Radolak ~~zur~~/zum Dritten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein gewählt ist.

Dieses Wahlergebnis wurde von dem Vorsitzenden sofort verkündet.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Der Vorsitzende


Die beauftragten Ratsmitglieder


Der/Die Schriftführerin
